

Religionsfreiheit

Islamischer Religionsunterricht – aber wie?

Im Grundgesetz ist der Anspruch auf Religionsunterricht verankert, allerdings ist der Staat hierbei auf die Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften angewiesen. In Bayern gibt es seit 2009 den Modellversuch „Islamischer Unterricht“, der 2019 ausläuft. Welche Erfahrungen gibt es, und wie soll es weitergehen?

VON MAXIMILIAN LINKE

NACH DEM ERSTEN Schulversuch an einer Grundschule in Erlangen im Schuljahr 2003/2004 wird seit 2009 bayernweit ein Modellversuch „Islamischer Unterricht“ durchgeführt. Dieser hat einen gänzlich anderen Ansatz als die bereits in den 1980er Jahren eingeführte „Religiöse Unterweisung türkischer Schüler muslimischen Glaubens in türkischer Sprache“, deren Inhalte im Einvernehmen mit dem türkischen Staat erlassen wurden. Die muslimische Bevölkerung wurde erstmals bei der inhaltlichen Festlegung des Modellversuchs mit einbezogen. Es wird auf Deutsch unterrichtet, und inhaltlich geht es nicht mehr um türkische Heimatkunde. Diese Veränderungen tragen nicht nur der größeren Vielfalt muslimischen Lebens in Bayern Rechnung, sondern auch der Erkenntnis, dass die große Mehrheit der Muslime dauerhaft in Bayern bleiben wird – und dass somit ihrer Religion ein fester Platz und eine integrative Funktion in der Schule eingeräumt werden muss.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage jeder Art religiösen Lehrens an öffentlichen Schulen ist Art. 7 III GG. Dieser enthält die institutionelle Garantie und den grundrechtlichen Anspruch der Schüler, Eltern und Religionsgemeinschaften gegen den Staat auf Durchführung eines ihren Glaubensinhalten entsprechenden Religionsunterrichts. Der Religion wird damit bewusst ein Raum an den öffentlichen Schulen

Seit 2009 wird in Bayern ein Modellversuch „Islamischer Religionsunterricht“ durchgeführt.



ABB.: D. BATHGATE / REDUX / LAIF



eingräumt. Mit „Religionsunterricht“ meint das Grundgesetz nicht reine Wissensvermittlung, sondern die Vermittlung von Glaubensinhalten und eines religiösen Wahrheitsanspruches. Um staatliche Neutralität zu wahren und um überhaupt authentische Glaubensinhalte vermitteln zu können, ist der Staat hierbei auf die Kooperation mit den Religionsgemeinschaften angewiesen.

Suche nach einem Kooperationspartner

Der entscheidende Punkt bei der Suche nach einem Kooperationspartner ist dessen Qualifikation als Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 7 III 2 GG. Das Bundesverwaltungsgericht geht von einer liberalen Definition aus, wonach die Religionsgemeinschaft, „[...] die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgabe zusammenfasst“. Ob der Zusammenschluss aus theologischen Gesichtspunkten Sinn ergibt und welche Rechtsform die Organisation wählt, unterliegt auf Grund der Religionsfreiheit dem Selbstbestimmungsrecht der Gläubigen und entzieht sich staatlicher Kontrolle. Dennoch genügen die bloße Behauptung und das bloße Selbstverständnis, eine Religionsgemeinschaft zu sein, nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass nach dem äußeren Erscheinungsbild und geistigen Gehalt die genannten Kriterien erfüllt werden.

Abgesehen vom zahlenmäßig überschaubaren alevitischen Religionsunterricht (im Schuljahr 2014/2015: 116 Schüler) gibt es in Bayern gegenwärtig keine als Religionsgemeinschaften im Sinne von Art. 7 III GG anerkannten muslimischen Verbände. Hintergrund ist die Vielfalt muslimischer Organisationsformen. Daher stellt sich die Frage: Wer soll die Inhalte für den Religionsunterricht festlegen? Derzeit werden insbesondere Fachleute der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg konsultiert. Gleichzeitig liegt dem Kultusministerium seit März 2014 ein Antrag der DiTiB-Landesverbände Nordbayern und Südbayern auf Erteilung von Religionsunterricht vor. Das Ministerium verweist aber darauf, dass zunächst das Ergebnis der zum gleichen Thema ausstehenden, staatskirchenrechtlichen und religionswissenschaftlichen Gutachten in Nordrhein-Westfalen abgewartet wird. Ebenfalls mit dem Ziel, eigenen Religionsunterricht durchzuführen, hat sich die Islamische Landesreligionsgemeinschaft Bayern e.V. gegründet, welche nach eigenen Angaben etwa

90 Gemeinden vertritt – nicht aber DiTiB und den Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ). Zusammenfassend ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass in näherer Zukunft eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 7 III GG zur Verfügung steht, die flächendeckenden Religionsunterricht anbieten kann.

„Islamischer Unterricht“ oder „Islamischer Religionsunterricht“?

Wie ist die momentane Praxis im verfassungsrechtlichen Kontext zu verorten? Das derzeit praktizierte Modell wurde vom damaligen Ministerpräsidenten Horst Seehofer 2014 wie folgt beschrieben: „Es geht nicht um klassischen Religionsunterricht, sondern um staatlich kontrollierte Aufklärung, damit sie nicht in falschen Händen stattfindet.“ Schon etwas mehr nach klassischem Religionsunterricht klingt die Aussage des Bayerischen Kultusministeriums: Der Islamische Unterricht zielt zwar nicht auf die Erziehung zum Glauben, aber auf die Unterstützung der Entwicklung der religiösen Kompetenz. Er sei ein „Grenzfall zwischen der Islamkunde und einem konfessionellen Islamischen Religionsunterricht“. Daher auch der offizielle Name „Islamischer Unterricht“ statt „Islamischer Religionsunterricht“. Diese Beschreibungen versuchen zwar, die Schwierigkeiten bei der verfassungsrechtlichen Einordnung zu umschiffen. Ein Blick in die Praxis zeigt aber, dass sich letztendlich islamische Glaubensinhalte im Islamischen Unterricht nicht vermeiden lassen. Selbst wenn der Staat nämlich den Versuch unternehmen würde, einen von religiösen Inhalten „bereinigten“ Unterricht anzubieten, so wäre ein solcher Versuch wohl zum Scheitern verurteilt. Der Inhalt des Unterrichts hängt nämlich stark von der Persönlichkeit der Lehrkraft ab. So ist es beispielsweise nicht realistisch, dass jeder Lehrer auf die Frage eines Schülers: „Und was glauben Sie?“ mit Verweis auf die Nichtanerkennung nach Art. 7 III 2 GG und das Gebot staatlicher Neutralität die Antwort verweigert.

Mischt sich der Staat zu sehr ein?

Die naheliegende Kritik an der aktuellen Handhabung ist daher, die Trennung von Staat und Kirche sowie die Religionsfreiheit gefährdet zu sehen. Der Staat laufe demnach Gefahr, zu starken Einfluss auf die Inhalte zu nehmen. Diese verfassungsdogmatische Kritik muss



sich aber an der Realität messen lassen. Das Argument „Integration“ war und ist wichtig, um die Einführung des Islamischen Unterrichts voranzutreiben. Dem verfassungsrechtlichen Argument, es sei keine nach dem Grundgesetz zwingend notwendige Religionsgemeinschaft vorhanden, wird damit ein faktisches und realpolitisches Argument entgegengesetzt. Die Missachtung des Wortlauts von Art. 7 III GG aber vorrangig mit dem Ziel „Integration“ zu rechtfertigen, greift zu kurz. Primärziel eines wie auch immer gearteten Religionsunterrichts ist die religiöse Bildung als Teil der Religionsfreiheit. Ihretwillen erwähnt das Grundgesetz den Religionsunterricht als einziges Fach explizit. Ihretwillen wird den Religionsgemeinschaften ein Spielfeld in den öffentlichen Schulen zur Verfügung gestellt. Nicht um der Integration willen.

Positive Religionsfreiheit fördern

Dies bedeutet aber nicht, dass das Argument „Integration“ gar nicht ins Feld geführt werden darf. Dass ein religiös orientierungsloser junger Mensch eher in die Arme radikaler Bewegungen getrieben wird, ist kein neuer Ansatz. Dass ein junger Mensch, der den gesellschaftlichen Kontext, die historische Entwicklung und die Schnittmengen seiner Religion mit anderen Religionen besser versteht, auch gegenüber anderen religiösen Ansichten aufgeschlossener ist: unbestritten. Die positive Religionsfreiheit zu fördern, hat also einen gesellschaftlichen Nutzen, der über die Religionsfreiheit hinausgeht. So muss die Argumentation wie folgt

Frauen-Kultur-Festival in Berlin, 2010, mit dem gemischten serbisch-deutschen Team Vojvodina & Friends.



In einem Jugendclub.

lauten: Islamischer Religionsunterricht dient der Religionsfreiheit. Diese ist als verfassungsrechtliches Gut und wegen ihres gesellschaftlichen Nutzens höher einzuschätzen als die in Art. 7 III GG verankerte staatliche Neutralität. Das Grundrecht der Religionsfreiheit ist menschenrechtlich und vorstaatlich geprägt. Defizite bei der Beteiligung der Religionsgemeinschaften am Religionsunterricht sind daher hinzunehmen. Man kann die derzeitige Praxis als halbherziges Zurückbleiben hinter dem verfassungsrechtlichen Idealbild des Art. 7 III 2 GG darstellen. Andererseits ist richtiger-

weise Pragmatismus geboten. Abzuwarten, nur weil eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 7 III 2 GG nicht zur Verfügung steht, würde zu nicht wünschenswerter religiöser Orientierungslosigkeit oder Subkultur führen.

Wie soll es weitergehen?

Für die Schüler, Eltern und Lehrer spielt die verfassungsrechtliche Debatte keine große Rolle. Für sie stellt sich die Frage: Wie lässt sich die konkrete Situation weiter verbessern? Die Muslime in Bayern verlangen nichts Ungewöhnliches, wenn sie für ihre Kinder die Einrichtung von Religionsunterricht fordern, so wie ihn christliche Kinder erhalten. Ein Ende des Islamischen Unterrichts würde daher ein falsches Signal an die Muslime im Freistaat senden. Viele würden sich fragen, warum der Staat sie im öffentlichen Bereich nicht teilhaben lässt. Dies deckt sich mit der Erfahrung,

Wortlaut des Art. 7 III GG

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

dass der Islamische Unterricht insgesamt sehr positiv aufgenommen wird. Viele empfinden ihn als Zeichen großer Wertschätzung: Meine Religion – der Islam – ist hier in Deutschland an der Schule vertreten, er ist Teil des Schulalltags. Mit der Verweigerung sogar eines Quantums an Teilhabe dagegen ist den Vereinfachern vielleicht genügend Material gegeben, um in der öffentlichen Debatte das in der Sache ja wichtige Argument „staatliche Neutralität“ als faule Ausrede des Staates zu diskreditieren. Gleichzeitig würde die Abkehr vom Religionsunterricht hin zu einer deskriptiven vergleichenden Religionskunde wohl wenig Akzeptanz finden, weil sie zentrale religiöse Fragen, die vielen Heranwachsenden unter den Nägeln brennen, ausklammern müsste.

Um die Teilhabe weiter zu steigern und auch eine Annäherung an die Stellung der christlichen Religionsunterrichte voranzutreiben, wäre es sinnvoll, ein Gremium zu schaffen, das de facto die in Art. 7 III GG vorgesehene Aufgabe erfüllt, auch wenn es de jure den Status Religionsgemeinschaft im Sinne dieses Artikels nicht erreicht. Das Gremium sollte eine eigene Satzung haben, welche Zusammensetzung, Verfahren, Entscheidungsfindung und Vertretung regelt. Dadurch wahrt der Staat seine Neutralität am ehesten. Wichtig ist dabei, eine Fehlgewichtung der verschiedenen Gruppen zu verhindern. Das Gremium muss für die Mehrheit der Muslime in Bayern sprechen können, nicht nur für einzelne Strömungen, Fraktionen oder Eliten. Nur so kann sich am Ende die Mehrheit der Muslime mit den Inhalten identifizieren. Darüber hinaus werden so leichter die notwendigen Schülerzahlen erreicht, um überhaupt dauerhaft und wirtschaftlich arbeiten zu können. Das gilt gerade im Hinblick auf den Lehrermangel. Die jetzige Praxis zeigt dabei, dass große Teile des Inhalts unstrittig sind.

Bedeutung der Lehrerbildung

Ein wichtiger Aspekt bei der Ausweitung des Islamischen Unterrichts ist die Verbesserung der Ausbildung und des Arbeitsalltags der Lehrer. Derzeit ist in Bayern nur an der Universität Erlangen-Nürnberg ein entsprechendes Studium möglich. Notwendig ist es, die Zahl der Absolventen zu steigern und die Zahl der Praktikumsstellen und die Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung auszubauen. Der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV) fordert erstens mehr Dauerstellen, zweitens die Schaffung einer Fachaufsicht und Fachbetreuung zur Qualitätssicherung sowie drittens die Entfristung der Arbeitsverträge und Ver-

beamtung der Lehrkräfte. Gegen die Befristung spricht tatsächlich, dass angesichts der positiven Effekte des Islamischen Unterrichts nicht damit zu rechnen ist, dass dieser wieder verschwindet, auch wenn er noch immer den Status eines Modellversuchs hat. Gegen die Befristung spricht außerdem die Gefahr, dass die Islamlehrer in andere Bundesländer abwandern könnten. Hinzu kommt die Klage vieler Lehrer, dass sie auf Grund der vielen Schulen, an denen sie eingesetzt werden, und der teils erheblichen Strecken zwischen diesen Schulen eine starke Belastung im Arbeitsalltag erleben. Deswegen ist es für die Lehrer auch schwierig, am Schulalltag teilzunehmen, obwohl gerade sie dort als Mittler zwischen den verschiedenen kulturellen Hintergründen bestens geeignet sind.

Fazit

Angesichts des langen Weges, der bereits zurückgelegt wurde, ist eine Weiterentwicklung des Islamischen Unterrichts unter Einbeziehung der Muslime in Bayern jede Mühe wert. Man sollte zumindest versuchen, dem grundrechtlichen Anspruch der Schüler und Eltern auf Religionsunterricht sowie dem staatlichen Bildungsauftrag aus Art. 7 I GG näherzukommen. Dieser umfasst mehr als die Vermittlung vereinzelter Fertigkeiten, nämlich die Bildung einer Gesamtpersönlichkeit. Dabei darf die religiöse Dimension menschlicher Existenz nicht übergangen werden. Der Staat ist hier aus seinem Teil der Verantwortung nicht entlassen, nur weil sich der perfekte Kooperationspartner noch nicht gefunden hat. ■

DER AUTOR

Assessor iur. Maximilian Linke war nach dem Studium der Rechtswissenschaften Referendar in Nürnberg und San Francisco. Seit 2017 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa (EZIRE) der Universität Erlangen-Nürnberg.

Islamischer Unterricht in Bayern: aktuelle Zahlen

Wie weit der Islamische Unterricht an bayerischen Schulen mittlerweile gediehen ist, zeigen die Schülerzahlen. 2014 wurde Islamischer Unterricht an insgesamt 261 Schulen erteilt, davon 183 Grundschulen, 72 Mittelschulen, 4 Realschulen und 2 Gymnasien. Im Schuljahr 2016/2017 waren es bereits 337 Schulen, davon 219 Grundschulen, 112 Mittelschulen, 4 Realschulen und 2 Gymnasien. In absoluten Zahlen nahmen im Schuljahr 2016/2017 insgesamt 15.442 Schülerinnen und Schüler am Islamischen Unterricht teil. Aufgeschlüsselt sind das an den Grundschulen derzeit 10.562 Schüler, an den Mittelschulen 4.085, an den Realschulen 541 und an den Gymnasien 254 Schüler. Das entspricht ca. 15 % der jungen Muslime. Im Schuljahr 2017/2018 kamen erstmals auch drei Berufsschulen hinzu. Derzeit geben etwa 90 Lehrkräfte in Bayern Islamischen Unterricht.